

GE HEALTHCARE LIFE SCIENCES
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICE-VERTRÄGE
(EMEA)

Letzte Überarbeitung: Februar 2017

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

- a) »Käufer« bezeichnet die Person, Firma, Gesellschaft oder andere Organisation, die Dienstleistungen bei GEHC bestellt hat,
- b) »GEHC« bezeichnet die GE Healthcare-Konzerngesellschaft, die im endgültigen schriftlichen Angebot oder in der endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnet ist oder, wenn darin keine Gesellschaft bezeichnet ist, die GE Healthcare-Gesellschaft, welche die Dienstleistungen erbringt,
- c) »Vertrag« bezeichnet den Vertrag zwischen GEHC und dem Käufer über die Erbringung der Dienstleistungen, der durch GEHCs endgültiges schriftliches Angebot oder GEHCs endgültige schriftliche Auftragsbestätigung nachgewiesen werden kann; vorangegangene Vorschläge, Aussagen, Erklärungen oder Bedingungen binden keine der Parteien,
- d) »Geräte« bezeichnet sämtliche elektronischen Geräte, Hardware und anderen elektronischen oder mechanischen Artikel, die durch GEHC hergestellt wurden und in deren Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen sind, mit Ausnahme von Geräten Dritter, soweit dies nicht ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart wurde, und mit Ausnahme von getrennt verkauften Verbrauchsgütern und Ersatzteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde,
- e) »Bioprocessgeräte von GEHC« bezeichnet die durch den Käufer bei der Herstellung von Biopharmazeutika genutzten Geräte,
- f) »Waren« bezeichnet sämtliche Artikel, deren Lieferung durch GEHC im Zusammenhang mit den Dienstleistungen vereinbart wurde, mit Ausnahme der Geräte und der Software, insbesondere mit Ausnahme von Ersatzteilen von GEHC,
- g) »PM« bezeichnet die vorbeugende Wartung und es sind diesbezüglich die in Ziffer 3.5 dargelegten Bedingungen zu beachten; im Hinblick auf PM-Teile sind diesbezüglich die in Ziffer 2.2 dargelegten Bedingungen zu beachten,
- h) »Dienstleistungen« bezeichnet die gesamte Beratung durch GEHC und sämtliche durch GEHC erbrachten Dienstleistungen,
- i) »Software« bezeichnet jede Firmware, Software oder Datensammlung, (i) die im Vertrag genannt ist oder (ii) die GEHC dem Käufer im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Zur Klarstellung: Software beinhaltet nicht »Open-Source«-Firmware, -Software oder -Datensammlungen,
- j) »Standard-Gewährleistung« bezeichnet die nach dem ursprünglichen Kaufvertrag zwischen GEHC und dem Käufer im Hinblick auf die Geräte abgegebene Gewährleistung für Dienstleistungen und
- k) »Laufzeit« bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Beginn der Laufzeit des Vertrags und seinem Ablauftag oder ggf. dem Datum seiner vorzeitigen Kündigung.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags und schließen die Geltung aller Geschäftsbedingungen des Käufers aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von GEHC geändert oder abbedungen werden. Setzt GEHC seine vertraglichen Rechte zu irgendeiner Zeit für einen Zeitraum nicht durch, so kann dies nicht als Verzicht auf irgendeines dieser Rechte ausgelegt werden.

2. VON GEHC ANGEBOTENE DIENSTLEISTUNGEN

2.1. Die Reaktionszeiten von GEHC bei durch den Käufer im Hinblick auf Dienstleistungen abgegebenen Anfragen entsprechen den im Vertrag genannten Reaktionszeiten und richten sich nach der Art der angebotenen Dienstleistungen, die GEHC für den Käufer erbringen wird und die nachfolgend aufgeführt sind:

- a) **BasicCare.** BasicCare umfasst sämtliche während der Laufzeit erforderliche Reparatur (einschließlich Arbeits-, Teile- und Anfahrtskosten) mit Ausnahme von vorbeugenden Wartungen.

- b) **EssentialCare.** EssentialCare umfasst einen (1) PM-Einsatz (nur definierte Teile, Anfahrtskosten und Arbeitszeit) während der Laufzeit. Über diesen einen (1) PM-Einsatz hinausgehende Teile, Anfahrten und Arbeitszeit sind nicht enthalten. Während der Laufzeit des EssentialCare-Vertrags erforderlich werdende Reparatur ist nicht enthalten, und die Kosten für Anfahrten, Arbeitszeit und Teile für diese Dienstleistungen werden auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt.
- c) **EssentialCare Plus.** EssentialCare Plus umfasst zwei (2) PM-Einsätze (nur definierte Teile, Anfahrtskosten und Arbeitszeit) während der Laufzeit. Über diese zwei (2) PM-Einsätze hinausgehende Teile, Anfahrten und Arbeitszeit sind nicht enthalten. Während der Laufzeit des EssentialCare Plus-Vertrags erforderlich werdende Reparatur ist nicht enthalten, und die Kosten für Anfahrten, Arbeitszeit und Teile für diese Dienstleistungen werden auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt.
- d) **ExpertCare.** ExpertCare umfasst während der Laufzeit einen (1) PM-Einsatz sowie die für die Bedarfsinstandsetzung benötigten Arbeits- und Anfahrtskosten. Über ein (1) PM-Teil hinausgehende zusätzlich benötigte Teile (auch bei Bedarfsinstandsetzung) sind nicht enthalten.
- e) **ExtendedCare.** ExtendedCare umfasst Bedarfsinstandsetzung (einschließlich Arbeits-, Teile- und Anfahrtskosten) und einen PM-Einsatz pro 24-Monats-Zeitraum nach dem in dem Vertrag genannten Beginn der Laufzeit.
- f) **ExtendedCare Plus.** ExtendedCare Plus ist nur für Bioprocessgeräte von GEHC verfügbar. ExtendedCare Plus umfasst den im Rahmen von ExtendedCare erbrachten Service und zusätzlich einen (1) PM-Einsatz und ein (1) PM-Kit pro 24-Monats-Zeitraum, wobei der Umfang des Teileaustauschs bei jedem einzelnen Einsatz unterschiedlich ausfällt.
- g) **Erweiterte Gewährleistung.** Über die Standard-Gewährleistung hinausgehende zusätzliche Gewährleistungsansprüche. Erweiterte Gewährleistung umfasst die gesamte Bedarfsinstandsetzung und, soweit dies einvernehmlich schriftlich vereinbart wurde, eine vorab vereinbarte Anzahl von PM-Einsätzen in einem festgelegten Zeitraum und garantierte Reaktionszeiten, die in einer separaten Vereinbarung über die erweiterte Gewährleistung angegeben sind, die durch die Parteien innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Tag der Installation bzw. Lieferung der Geräte (und einschließlich dieses Tags) unterzeichnet wird.
- h) **FlexHours.** FlexHours schließt Arbeitsstunden eines vorab bezahlten Außendiensttechnikers ein, die in Blöcken von 25, 50 oder 100 Stunden verfügbar sind. FlexHours umfasst ausschließlich im Rahmen von Arbeiten vor Ort erfolgenden Support an fünf (5) Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) in den regulären Arbeitszeiten von 8:30 bis 15:00 Uhr. FlexHours können zur Abdeckung der folgenden Arbeiten genutzt werden: Notfallreparaturen, Dienstleistungen im Rahmen der vorbeugenden Wartung, Wartung oder technische Schulung, Upgrades und Systemtests (*system health checks*), sie können jedoch nicht zum Kauf von Teilen, IQ-/OQ-Ordern oder Zubehör/Verbrauchsgütern genutzt werden. FlexHours führen nicht zu einer schnelleren Reaktionszeit und schließen Ersatzteile nicht ein. Sind FlexHours für Bedarfsinstandhaltung oder PM zu nutzen und Ersatzteile von GEHC erforderlich, so ist der Käufer dafür verantwortlich, in seinen Räumlichkeiten sämtliche für einen Eingriff benötigten Ersatzteile von GEHC auf Lager zu haben. Sämtliche genutzten FlexHours werden je Einsatz von dem im Rahmen des Service-Berichts als erworben und erfasst festgehaltenen Gesamtbetrag abgezogen. Die Nutzung der FlexHours und der Restbetragsbericht können auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. FlexHours verfallen zwölf (12) Monate nach dem Erwerb und können nicht erstattet werden.
- i) **FullCare.** FullCare umfasst die Bedarfsinstandsetzung (einschließlich Arbeits-, Teile- und Anfahrtskosten) und einen (1) PM-Einsatz während der Laufzeit.
- j) **FullCare Prorate-Option.** Die FullCare Prorate-Option umfasst den im Rahmen von FullCare erbrachten Service, jedoch mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr. Diese Option ist verfügbar, wenn der Käufer über mindestens einen (1) weiteren gültigen Vertrag verfügt, der an einem anderen Tag ausläuft als ein neuer FullCare-Vertrag. Nach der anteiligen Laufzeit kann der Käufer einen Vertrag mit jährlicher Laufzeit erwerben, was die Verlängerung von mehreren Verträgen für verschiedene Geräte zum selben Tag ermöglicht. Die verfügbare Mindestlaufzeit für Service im Rahmen der FullCare Prorate-Option

beträgt einen (1) Monat. Anteilige Verträge können für dasselbe Gerät nicht mehrfach nacheinander erworben werden. GEHC bietet die anteilige FullCare-Option für Laufzeiten von bis zu zwölf (12) Monaten.

- k) **FullCare Plus.** FullCare Plus umfasst den im Rahmen von FullCare erbrachten Service und einen (1) zusätzlichen PM-Einsatz pro 12-Monats-Zeitraum. Zusätzliche PM-Einsätze können erworben werden.
- l) **FullCare Select.** FullCare Select ist ausschließlich für DeltaVision- und DeltaVision OMX-Geräte verfügbar und umfasst Bedarfsinstandsetzung auf dem Basis-DeltaVision- oder OMX-Mikroskop (Arbeits- und Anfahrtskosten sind nur auf der Basishardware enthalten), einschließlich des Auto-/ Ultimate-Fokusmoduls, DIC und fluorezierendem Illuminator, sowie einen (1) PM-Einsatz während der Laufzeit. Diese Option schließt Kamera(s), Lichtquelle(n), Laserköpfe, Umweltkontrollsysteme, Stand-Alone-Arbeitsplätze oder TIRF- und/oder PK-Module nicht ein.
- m) **SafeCare.** SafeCare umfasst Bedarfsinstandsetzung und einen (1) PM-Einsatz während der Laufzeit, vorbehaltlich einer gemäß dem Vertrag auf einen bestimmten Betrag festgelegten Selbstbeteiligung. Der Käufer hat sämtliche während der Laufzeit für Bedarfsinstandsetzungseinsätze entstehende Kosten bis zur Obergrenze der Selbstbeteiligung zu tragen. Sollte der Käufer die Obergrenze der Selbstbeteiligung erreichen, so werden weitere Reparaturen oder Bedarfsinstandsetzungseinsätze durch GEHC ohne Zusatzkosten für den Käufer durchgeführt. Der Erwerb von ausgeschlossenen Leistungen, wie in Ziffer 7 dargelegt, und der in diesem Angebot enthaltene PM-Einsatz werden nicht in die Obergrenze der Selbstbeteiligung einbezogen.
- n) **SafeCare Plus.** SafeCare umfasst den im Rahmen von SafeCare erbrachten Service und einen (1) zusätzlichen PM-Einsatz pro 12-Monats-Zeitraum.
- o) **LimitedCare.** LimitedCare ist nur für Geräte mit einem offiziell während oder vor dem Ende der Vertragslaufzeit eintretenden Auslaufdatum des Supports verfügbar. LimitedCare wird jeweils nur für einen 12-Monats-Zeitraum zur Verfügung gestellt. LimitedCare umfasst den im Rahmen von FullCare erbrachten Service, jedoch mit der Ausnahme, dass Lieferprobleme bei Ersatzteilen während der Vertragslaufzeit auftreten können. GE behält sich das Recht vor, den Service-Vertrag gemäß Ziffer 12.3 zu kündigen, sofern die Bedarfsinstandsetzung aufgrund eines Teilemangels unmöglich wird. Unter diesen Umständen wird dem Käufer der Restwert des Vertrags gemäß Ziffer 12.4 erstattet.
- p) **LimitedCare Plus.** Diese Dienstleistung umfasst den im Rahmen von LimitedCare erbrachten Service und einen (1) zusätzlichen PM-Einsatz pro 12-Monats-Zeitraum.
- q) **SiteCare.** SiteCare beinhaltet einen zwölfmonatigen, an den jeweiligen Standort angepassten Vertrag und ist insbesondere für die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Bioprocessgeräte und Anforderungen des Käufers ausgelegt. Im Vertrag sind die Dienstleistungen dargelegt, die in dem käuferspezifischen SiteCare-Service enthalten sind, er enthält jedoch z. B. schnellere Vor-Ort-Reaktionszeiten, telefonischen Support, Beratung zu Teilen, Änderungskontrollbenachrichtigungen und in regelmäßigen Abständen Wartungsverlaufsberichte für sämtliche Bioprocessgeräte von GEHC am käuferspezifischen Ort oder Standort. Eine PM- oder Reparatur ist nicht in SiteCare enthalten und wird im Hinblick auf Arbeitszeit, Anfahrten und Teile auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt, soweit diese nicht unter einen anderen GEHC-Service, wie beispielsweise FullCare, fallen. Unter SiteCare fallen neben Bioprocessgeräten keine anderen Geräte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vorgeschrieben wird. GEHC kann nur bei einer Kombination mit FlexHours eine schnelle Entsendung von Technikern für Bedarfsinstandsetzung anbieten. Support durch Änderungskontrollbenachrichtigung ist nur für ausgewählte erworbene Ersatzteile verfügbar.
- 2.2. **PM-Kit.** Soweit das jeweilige Gerät im Rahmen des Vertrags ein PM-Kit benötigt, ist dieses PM-Kit ohne zusätzliche Kosten für den Käufer enthalten. Sämtliche im PM-Kit enthaltenen Komponenten werden während des PM-Einsatzes ersetzt. Zur Klarstellung: GEHC ist nach ihrem eigenen Ermessen berechtigt, während nicht geplanten Wartungsereignissen benötigte PM-Kits, die über die während der PM-Einsätze bereitgestellten PM-Kits hinausgehen, gemäß den Bestimmungen in dem jeweiligen Vertrag in Rechnung zu stellen. Im Hinblick auf Verträge über Bioprocessgeräte von GEHC sind im Rahmen einer Bedarfsinstandsetzung benötigte Teile, einschließlich der während einer PM ersetzten Teile, während der Laufzeit der genannten Verträge nur dann

enthalten, wenn in diesen Verträgen vollumfänglich sämtliche Dienstleistungen abgedeckt werden. In SiteCare sind keine PM und kein PM-Kit enthalten und der Käufer verpflichtet sich, in seinen Räumlichkeiten sämtliche der für Bedarfsinstandsetzung oder PM für einen Eingriff benötigten Teile auf Lager zu haben.

2.3. **Verfügbarkeit von Bioprocessgeräteeilen.** Für Verträge über Bioprocessgeräte (mit Ausnahme von SiteCare, bei welcher der Käufer zum Halten eines Lagerbestands verpflichtet ist) unternimmt GEHC wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Sicherung der Verfügbarkeit von PM-Kits und kritischen Ersatzteilen, wie durch GEHC definiert, und zwar vorbehaltlich der Verfügbarkeit im Hinblick auf LimitedCare- und LimitedCare Plus-Dienstleistungen. Unbeschadet des Vorstehenden variieren die Lieferzeiten für Teile je nach Produktplattform und sie werden nicht garantiert. Während der Vertragslaufzeit werden genutzte Teile aus dem entsprechenden Bestand für die unter den Vertrag fallenden Geräte nach dem Ermessen von GEHC wieder aufgefüllt.

2.4. Fernzugriff-Support.

- a) Hat der Käufer Waren oder Dienstleistungen einschließlich Fernzugriff-Support erworben oder können die Geräte per Fernzugriff gewartet oder repariert werden, so hat der Käufer GEHC die Herstellung einer Verbindung zu den Geräten durch Fernzugriff zu gestatten. Dazu können automatische Software-Downloads und proaktive Überwachung und proaktiver Zugriff auf oder Nutzung von im Zusammenhang mit den Geräten stehenden Leistungsdaten gehören, um Daten zur Ressourcennutzung für Benchmarking und Qualitätsinitiativen zu sammeln. Durch GEHC erhobene Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auf Bundes-, bundesstaatlicher und lokaler Ebene und auf eine die Vertraulichkeit wahrende Art und Weise genutzt.
- b) Support aus der Ferne wird, sofern dieser verfügbar ist, telefonisch während der üblichen Geschäftszeiten des für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen GEHC-Büros erbracht. Wird ein mit der Angelegenheit vertrauter Fachmann benötigt und ist dieser nicht unmittelbar verfügbar, so unternimmt GEHC wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, um den Käufer sobald wie möglich zurückzurufen.

3. DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Wenn der Käufer Dienstleistungen anfragt, muss dies telefonisch oder per E-Mail an die Service-Abteilung von GEHC in einer von GEHC vorgegebenen geeigneten Art und Weise erfolgen; eine solche Anfrage umfasst: (i) Einzelheiten zum Gerätemangel und (ii) den genauen Standort des Geräts. Der Service ist während der üblichen Geschäftszeiten von GEHC von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen verfügbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2. GEHC unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, die Dienstleistungen innerhalb der Frist zu beginnen, die mit dem Käufer ausdrücklich vereinbart werden kann, GEHC haftet jedoch nicht für den Käufer im Hinblick auf ein diesbezügliches Unterlassen oder eine diesbezügliche Verzögerung entstehende Verluste. Eine schnellere Reaktionszeit ist nur im Rahmen des SiteCare-Service enthalten.

3.3. GEHC verpflichtet sich, Mängel an den Geräten zu untersuchen und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um diese Mängel sofort zu beheben. Soweit dies möglich ist, wird dies auf dem Betriebsgelände des Käufers durchgeführt. In SiteCare ist keine Bedarfsinstandsetzung enthalten und GEHC kann nur bei einer Kombination mit FlexHours eine schnelle Entsendung von Technikern für Bedarfsinstandsetzung anbieten. Mangelhafte Teile werden nach dem Ermessen von GEHC auf Kosten des Käufers ersetzt. GEHC behält sich das Recht vor, generalüberholte Teile als Ersatzteile zu verwenden, jedoch unternimmt GEHC in diesem Fall wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass sämtliche dieser Teile den durch den Hersteller vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und dieselben Betriebsfunktionen wie die neuen Teile aufweisen. Nach dieser Ziffer ersetzte mangelhafte Teile gehen in das Eigentum von GEHC über.

3.4. Der Käufer ist verpflichtet, GEHC schriftlich innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung über jede Minderlieferung oder jeden Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung vernünftigerweise entdeckt werden kann, zu unterrichten. GEHC ist nur dazu verpflichtet, nach vollständig eigenem Ermessen mangelhafte Waren zu ersetzen oder zu reparieren oder den Kaufpreis der noch nicht gelieferten Waren zu erstatten.

3.5. GEHC wird den Zeitplan für sämtliche vertragsgemäßen PM-Einsätze mit dem Käufer festlegen. Der Käufer ist für die Bestätigung der geplanten angesetzten Termine und die Zugänglichmachung der Geräte zu diesen Zwecken verantwortlich. Kann kein Zeitplan für die PM festgelegt werden, weil der Käufer nicht in der Lage ist, einen angesetzten Termin zu bestätigen oder die Geräte innerhalb der Vertragslaufzeit zugänglich zu machen, so besteht für GEHC keine weitere Verpflichtung zur Durchführung der genannten PM, sobald der Vertrag abgelaufen ist, und GEHC hat das Recht, den Kaufpreis für diese PM einzubehalten. Sämtliche PM werden gemäß den Standard-Protokollen und der Standard-Dokumentation von GE durchgeführt, soweit nicht etwas anderes formell schriftlich vereinbart wird.

3.6. GEHC verpflichtet, sicherzustellen, dass in der Branche standardmäßig eingesetzte Tools und Verfahren im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zum Einsatz kommen, die darauf abzielen, sicherzustellen, dass GEHC nicht fahrlässig Viren, Trojaner, Würmer oder ähnlichen Code auf die Geräte aufspielt. Sollten die Daten des Käufers als unmittelbare Folge von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von GEHC im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen verloren gehen oder beschädigt werden, so unternimmt GEHC unverzüglich sämtliche wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, diese Daten auf Kosten von GEHC basierend auf einer geeigneten, funktionierenden und durch den Käufer zur Verfügung zu stellenden Sicherung wiederherzustellen. GEHC übernimmt diesbezüglich keine weitere Verantwortung oder Haftung.

4. GERÄTEZUSTAND, BETRIEBSGELÄNDE, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

4.1. Nur Geräte in normalem Betriebszustand werden für Services nach dem Vertrag akzeptiert. Zur Erreichung eines betriebsbereiten Zustands kann eine Vor-Ort-Inspektion durch einen GEHC-Service-Techniker auf Kosten des Käufers erforderlich sein und sämtliche Reparaturen, die erforderlich sind, um das Gerät in den normalen betriebsbereiten Zustand zurückzusetzen, müssen durchgeführt werden, bevor ein Vertrag ausgefertigt werden kann. In diesem Rahmen anfallende Arbeiten oder Teile unterliegen den jeweils geltenden Standard-Service-Gebühren von GEHC.

4.2. GEHC ist erst verpflichtet, die Dienstleistungen durchzuführen, wenn der Käufer einen geeigneten, sicheren und gefahrenfreien Standort und eine geeignete, sichere und gefahrenfreie Umgebung für das Gerät und das die Dienstleistungen erbringende GEHC-Personal zur Verfügung stellt, wobei dieser Standort und diese Umgebung sämtlichen wesentlichen, geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen.

4.3. Der Käufer stellt dem GEHC-Personal am Standort des Käufers schriftliche Informationen zu den jeweiligen Gefahren- und Sicherheitsverfahren sowie eine Auflistung von Gefahrstoffen (z. B. Asbest, Blei oder Quecksilber), mit denen das Service-Personal am Standort selbst oder in der Nähe des Standorts in Berührung kommen könnte, und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.

4.4. Der Käufer ist dafür verantwortlich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Bedingungen oder Materialien zu verringern, ordnungsgemäß zu entfernen und/oder zu beseitigen, einschließlich der Entfernung von Blut, Körperflüssigkeiten und anderen potenziell infektiösen Materialien von dem Gerät.

4.5. Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung, Lagerung und Entsorgung von sämtlichem mit dem Service und/oder der Installation im Zusammenhang stehenden Abfall verantwortlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder GEHC rechtlich dazu verpflichtet ist, die Materialien zurückzunehmen (z. B. Batterien, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackung).

4.6. Sollte von Rechts wegen eine zweite Person dazu verpflichtet sein, bei bestimmten gefährlichen Operationen anwesend zu sein, so ist der Käufer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ein Vertreter des Käufers anwesend ist, der bei Bedarf Notfallhilfe einleiten kann. Alternativ kann GEHC einen zweiten Techniker für die Arbeiten auf Kosten des Käufers zur Verfügung stellen.

4.7. Das Personal von GEHC kann die Wartungs- oder Reparaturarbeiten aussetzen und das Gerät vom Netz nehmen, wenn seiner Ansicht nach eine Gefahr für seine Sicherheit und Gesundheit besteht. Der Käufer verpflichtet sich, dem Service-Techniker von GEHC angemessene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, einschließlich Stromversorgung, Arbeitsfläche, Beleuchtung, Wasser, eine Telefon-/Faxleitung und andere übliche Versorgungsanlagen, die für die Wartung und den Betrieb des Geräts erforderlich sind.

5. PREISE UND ZAHLUNG

5.1. Steuern

a) Sämtliche durch den Käufer an GEHC nach diesem Vertrag zur Zahlung fälligen Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatz-, Mehrwert- und Verbrauchssteuer, Steuern auf Waren und Dienstleistungen und ähnliche indirekte Steuern. Sollten Umsatz-, Mehrwert- und Verbrauchssteuer, Steuern auf Waren und Dienstleistungen und ähnliche indirekte Steuern nach dem jeweils anwendbare Recht, einer geltenden Vorschrift oder anderweitig fällig sein (*»Steuern des Käufers«*), werden diese von GEHC zusätzlich zu anderen nach diesem Vertrag fälligen Zahlungen in Rechnung gestellt und sind vom Käufer bei Eingang einer von GEHC ausgestellten gültigen Rechnung zu zahlen, es sei denn, der Käufer legt GEHC einen gültigen Nachweis über eine Steuerbefreiung vor, nach GEHC gestattet ist, die jeweiligen indirekten Steuern nicht in Rechnung zu stellen.

b) Darüber hinaus haben sämtliche durch den Käufer vorzunehmenden Zahlungen vollständig und ohne jeglichen Abzug (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Quellensteuer) zu erfolgen. Der Käufer errechnet den Bruttobetrag von den nach diesem Vertrag fälligen Beträgen, um die vollständige Zahlung der in diesem Vertrag vorgesehenen Zahlungen zu ermöglichen, sodass GEHC in die Lage versetzt wird, in der sie gewesen wäre, wenn keine Quellensteuer Anwendung gefunden hätte. Der Käufer legt GEHC innerhalb von einem (1) Monat richtige offizielle Empfangsbestätigungen von der zuständigen staatlichen Behörde für sämtliche in Abzug gebrachten oder einbehaltenen Steuern vor.

5.2. An alle Angebote, die GEHC für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abgibt, hält GEHC sich für den im Angebot genannten Zeitraum gebunden. Wenn ein solcher nicht genannt ist, ist GEHC sechzig (60) Tage an das Angebot gebunden. In allen Fällen, in denen kein Preis angegeben ist, gilt die jeweils anwendbare Preisliste von GEHC. Die Preisliste enthält möglicherweise die Kosten für Bearbeitung, Fracht, Verpackung, Versicherung und eine Angabe zur Mindestabnahmemenge.

5.3. Soweit die Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die vollständige Zahlung an GEHC spätestens dreißig (30) Tage nach dem Rechnungsdatum in der in der Rechnung angegebenen Währung.

5.4. Bei Zahlungsverzug behält sich GEHC das Recht vor, (a) Lieferungen auszusetzen und/oder von noch offenen Verpflichtungen zurückzutreten, und (b) für sämtliche unbezahlten Beträge tageweise bis zum tatsächlichen Zahlungstag Zinsen zu berechnen, und zwar in Höhe (i) von einem Satz von zwölf Prozent (12 %) p.a. oder (ii) des jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsatzes, je nachdem, welcher Betrag niedriger ausfällt.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Die Ziffern 6.2 bis 6.4 finden für den Fall Anwendung, dass keine besondere Gewährleistung in dem Vertrag vereinbart wurde, und sie gelten nach Maßgabe von Ziffer 7.

6.2. Waren, Geräte und Software – GEHC haftet dafür, dass ihre neu hergestellten Waren und Geräte die Spezifikationen von GEHC zum Lieferzeitpunkt erfüllen; gebrauchte Waren und Geräte werden unter Ausschluss der Gewährleistung geliefert. GEHC haftet dafür, dass ihre Software im Wesentlichen mit den von GEHC angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und der Datenträger, auf dem die Software sich befindet, bei normaler Verwendung frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sein wird; GEHC haftet nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist oder dafür, dass der Käufer mit der Software ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann.

Alle Ansprüche aus dieser Haftung nach Ziffer 6.2 müssen schriftlich geltend gemacht werden. Soweit nichts anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr ab Lieferung oder dem Abschluss der Installation, sofern dieser später erfolgt. Bei Vorliegen eines Mangels ist GEHC nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt und verpflichtet. GEHC stehen mindestens zwei (2) Nachbesserungsversuche zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert GEHC die Nacherfüllung, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangen. Durch eine Nachbesserung oder eine Neulieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

6.3. Dienstleistungen – GEHC haftet dafür, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden. Die Haftung von GEHC für einen Verstoß soll nach ihrer Wahl beschränkt sein auf die Ausstellung einer Gutschrift für die fraglichen Dienstleistungen oder die erneute Ausführung der

Dienstleistungen. Ansprüche aus dieser Haftung verjähren innerhalb eines (1) Jahres.

6.4. Sämtliche sonstigen (gesetzlichen, ausdrücklichen, konkludenten oder anderweitigen) Gewährleistungen, Erklärungen und Bedingungen im Hinblick auf die Qualität, den Zustand, die Beschreibung, die Marktgängigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Nichtverletzung von Rechten Dritter (mit Ausnahme der konkludenten Rechtsmängelgewährleistung) SIND hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Im grösstmöglichen, nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang schliesst GEHC, und der Käufer verzichtet hierauf ausdrücklich, eine Gewährleistung im Hinblick auf durch die Nutzung der Geräte, Waren oder Dienstleistungen zustandekommenden Ergebnisse, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Ansprüche wegen unrichtiger, ungültiger oder unvollständiger Ergebnisse.

7. VERTRAGS- UND GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE

7.1. Dieser Vertrag schließt Folgendes nicht ein: (i) die Reparatur, den Ersatz oder die Entsorgung von Zubehör oder Stromversorgungsanlagen, Kühlaggregaten, Computern, Druckern, Tastaturen und Videos, die zu den GEHC-Geräten gehören, oder (ii) Verbrauchsgüter oder -teile, die für den Normalbetrieb der unter den Vertrag fallenden Geräte als erforderlich erachtet werden, insbesondere Leuchtmittel, Laser, Filter (einschliesslich Interferenzfilter), Elektroden, Durchflusszellen, Pumpdichtungen, Ventile, Rohre, Flüssigkeiten, Objektive, Batterien (einschliesslich USV), Öl- oder Gleitausstattung, Acryl-Gehäuse und andere wegwerfbare Liefer- oder markgängige Gegenstände.

7.2. Mit Ausnahme von LimitedCare/LimitedCare Plus schließt der Vertrag keine Gegenstände, Teile oder Zubehör ein, für die bzw. das laut GEHC der Support ausgelaufen ist. Bei LimitedCare/LimitedCare Plus sind sämtliche Teile eingeschlossen, soweit sich diese noch auf Lager befinden.

7.3. GEHC übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Einbauarbeiten durch den Vertragspartner oder einen von ihm beauftragten Dritten, Nichterhaltung des Standorts in Übereinstimmung mit den Anforderungen von GEHC für die Installation, oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne Zustimmung von GE an der Ware Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen. Weiterhin übernimmt GEHC keine Gewähr für vom Käufer gestellte Spezifikationen oder vom Käufer geliefertes Material, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen auf dem Betriebsgelände des Käufers oder die Nichteinhaltung der Gebrauchsanleitung oder der von GEHC vorgegebenen Gebrauchsbeschränkungen oder Anweisungen (ob mündlich oder schriftlich). Für sämtliche vorgenannten Fälle eines Ausschlusses der Gewährleistung behält sich GEHC das Recht vor, dem Käufer die Kosten einer Reparatur eines Mangels gemäß der jeweils gültigen Preisliste von GEHC in Rechnung zu stellen.

7.4. Ein nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrags fallender Artikel oder Service, der durch den Käufer angefragt wird, unterliegt den jeweils geltenden Standard-Service-Gebühren von GEHC.

8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

8.1. Der Käufer erteilt angemessene Genehmigungen oder Lizenzen – und holt diese, sofern anwendbar, ein –, damit GEHC die Service-Software, Dokumentation oder andere geschützte Informationen der Käufer und/oder von Dritten nutzen kann, die nach billigem Ermessen erforderlich ist bzw. sind, um GEHC die Erbringung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Käufer verpflichtet sich, GEHC von jeglicher diesbezüglicher Haftung schadlos zu halten und zu entschädigen.

8.2. Sämtliche geistige Eigentumsrechte an den Geräten, Waren und/oder Dienstleistungen verbleiben jederzeit bei GEHC und/oder ihren Lizenzgebern. Eine dem Käufer ggf. nach dem Vertrag gewährte Nutzungslizenz ist nicht übertragbar und nicht ausschliesslich, und ist nur zu internen, geschäftlichen Zwecken der Nutzung der Geräte durch den Käufer zu verwenden. Eine solche Lizenz endet automatisch bei Kündigung, gleich aus welchem Grund, oder Ablauf des Vertrags.

8.3. Vorbehaltlich von Vertraulichkeitsverpflichtungen hat GEHC das Recht, uneingeschränkt Leistungsdaten im Hinblick auf die Geräte zu nutzen, die von GEHC während der Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag erhoben wurden, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Produkt-/Service-Entwicklung, Benchmarking und Qualitätsinitiativen. Durch GEHC erhobene

Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auf Bundes-, bundesstaatlicher und lokaler Ebene und auf eine die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gegenüber dem Käufer wahrende Art und Weise genutzt.

9. FREISTELLUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. Beide Parteien stellen die jeweils andere von allen Schäden frei und halten sie von allen Schäden schadlos, die der freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Folgendem entstanden sind: (i) Verstoß der freistellenden Partei gegen ihre Zusicherungen, Vereinbarungen, Erklärungen, Gewährleistungen oder sonstigen Verpflichtungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder (ii) Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der freistellenden Partei oder ihrer Vertreter im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Außer bei Ansprüchen, die durch ein Verschulden von GEHC entstanden sind, entschädigt der Käufer GEHC zudem in Bezug auf alle gegen GEHC erhobenen Ansprüche:

- (i) im Zusammenhang mit der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte durch den Käufer;
- (ii) mit der Behauptung, die Verwendung der Produkte durch den Käufer verletze gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eines Dritten.

9.2. GEHC haftet für von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für die Vernichtung von Daten gilt dies nur, wenn der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9.3. Soweit GEHC weder grob fahrlässig noch vorsätzlich wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4. Bei einfacher Fahrlässigkeit oder der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet GEHC nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder vergleichbare mittelbare Schäden.

9.5. Die gesamte Haftung von GEHC, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist auf den Vertragswert begrenzt.

9.6. Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr.

9.7. Für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Bereich von Vorsatz haftet GE nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10. LIZENZ, ERLAUBNISSE UND EXPORTKONTROLLE

10.1. Jede Partei beantragt bei den zuständigen staatlichen Behörden sämtliche einschlägigen Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen, die für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind, holt diese ein und trägt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

10.2. Der Käufer und GEHC vereinbaren hiermit, dass sie, sofern dies nicht nach anwendbarem Recht ausdrücklich zulässig ist, keine Verfügung im Wege des Umladens, des Reexports, der Umleitung oder anderweitig von aus den USA stammenden, von GEHC zur Verfügung gestellten Waren oder technischen Daten (einschliesslich Computersoftware) oder von daraus hervorgehenden Produkten vornehmen. Der Käufer bestätigt hiermit, dass durch GEHC oder die mit ihr verbundenen Unternehmen nach diesem Vertrag gelieferte Produkte, Informationen oder Hilfestellungen weder durch den Käufer noch durch ein anderes im Auftrag des Käufers handelndes Unternehmen zum Entwurf, zur Entwicklung, Produktion, Vorratshaltung oder Nutzung von chemischen, biologischen oder anderen Waffen verwendet werden.

10.3. Der Käufer verpflichtet sich, beim (Re-)Export der Produkte alle anwendbaren (Re-)Exportkontrollbeschränkungen zu beachten, insbesondere die der Vereinten Nationen, der EU, der US-Regierung, des Ursprungslandes oder des ursprünglichen Exportlandes und die Produkte nicht ohne eine möglicherweise erforderliche Lizenz zu (re-)exportieren. Das Erfordernis, eine solche Lizenz zu erlangen, kann je nach Bestimmungsland, Endverbraucher, Endnutzung und anderen Faktoren variieren. Auf Anfrage von GEHC liefert der Käufer GEHC Kopien aller Dokumente, die mit dem (Re-)Export zusammenhängen.

10.4. Die Verpflichtungen der Parteien zur Einhaltung von sämtlichen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften haben über die Kündigung oder die Aufhebung von anderen Vertragsverpflichtungen hinaus Bestand.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1. Der Vertrag beginnt am in GEHCs endgültigem schriftlichen Angebot bzw. in GEHCs endgültiger schriftlicher Auftragsbestätigung bezeichneten Beginn der Laufzeit und bleibt vollumfänglich während der Laufzeit wirksam und in Kraft. Die Parteien können schriftlich vereinbaren, die Laufzeit um eine oder mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten von einem (1) Jahr zu verlängern.

11.2. Der Vertrag kann von beiden Parteien wie folgt gekündigt werden:

- a) Unmittelbar nachdem diese Partei der jeweils anderen dies schriftlich mitteilt, soweit die jeweils andere Partei gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf wesentliche Art und Weise verstößt und bei einem solchen Verstoß nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß durch die nicht verstoßende Partei an die verstoßende Partei Abhilfe schafft.
- b) Unmittelbar nach einer schriftlichen Mitteilung im Hinblick auf eine Partei für den Fall, dass (a) diese Partei zahlungsunfähig ist, sie oder ein Dritter bezüglich dieser Partei Insolvenz angemeldet hat oder das Insolvenzverfahren über diese Partei eröffnet wurde, (b) eine Abtretung durch diese Partei zugunsten von Gläubigern vorliegt oder (c) ein wesentlicher Teil des Eigentums dieser Partei Gegenstand von Abgaben, Beschlagnahme, Abtretung oder Verkauf für oder durch einen Gläubiger oder eine staatliche Stelle ist oder wird, ohne dass dieses Eigentum innerhalb von dreißig (30) Tagen nach diesem Ereignis davon ausgenommen wird oder die diesbezüglichen Forderungen befriedigt werden.
- c) Im Falle eines Kontrollwechsels ("change of control") bei dem Käufer kann GEHC diesen Vertrag sofort ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen.

11.3. Für den Fall, dass GEHC aufgrund eines Lieferengpasses bei Ersatzteilen nicht in der Lage ist, den Käufer nach einem LimitedCare- oder einem LimitedCare Plus-Vertrag zu unterstützen, behält sich GEHC das Recht vor, diesen LimitedCare- oder LimitedCare Plus-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11.4. Vorzeitige Kündigung. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrags durch den Käufer gemäß den Ziffern 11.2, 11.3 und/oder 11.3 berechnet GEHC nach nach vollständig eigenem Ermessen den Gesamtpreis der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und der tatsächlich und in angemessenem Umfang bei der Wartung der unter den Vertrag fallenden Geräte angefallenen Kosten ab dem Beginn der Laufzeit des Vertrags bis zu seinem vorzeitigen Kündigungsdatum. In diesem Fall entspricht die Zahlungsverpflichtung des Käufers gegenüber GEHC nach diesem Vertrag insgesamt: (i) dem auf diese Weise berechneten Betrag oder (ii) dem anteiligen Preis des zugrundeliegenden Vertrags ab seinem Beginn der Laufzeit bis zu seinem vorzeitigen Kündigungsdatum, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt, zuzüglich – bei einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 11.2 (jedoch unter Ausschluss einer Kündigung nach Ziffer 11.3) – fünfzehn Prozent (15 %) der Gesamtvergütung für den Vertrag. Durch den Käufer an GEHC nach dieser Ziffer 11.4 geleistete Zahlungen, die über für die vorzeitige Kündigung berechneten Beträge hinausgehen, die durch den Käufer an GEHC zu zahlen sind, werden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der vorzeitigen Kündigung auf dem Konto des Käufers zur Verwendung für zukünftige Käufe von GEHC-Instrumenten, Verbrauchsgütern oder Service-Verträgen gutgeschrieben. Unbezahlte Anteile des für die vorzeitige Kündigung berechneten Betrags werden sofort nach Eingang einer Rechnung von GEHC bei dem Käufer zur Zahlung fällig. FlexHours laufen nach zwölf (12) Monaten ab und es erfolgt keine Erstattung für nicht genutzte FlexHours.

12. ANWENDBARES RECHT

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der betreffenden GEHC-Gesellschaft. Daneben ist GEHC berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

13. DATENSCHUTZ

13.1. Der Käufer und GEHC stellen sicher, dass sie alle im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung gesammelten persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandeln.

13.2. Der Käufer verpflichtet sich, vor der Rückgabe eines Gegenstands an GEHC alle auf diesem gespeicherten persönlichen Daten – und insbesondere

persönliche Patientendaten – zu löschen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass GEHC alle auf den zurückgegebenen Gegenständen gespeicherten Daten und Einstellungen löscht.

13.3. Vor Abschluss des Vertrags und während seiner Laufzeit stellt der Käufer GEHC möglicherweise persönliche Daten zur Verfügung, die seine Angestellten oder andere in die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen einbezogene Individuen betreffen. Der Käufer stimmt der Verarbeitung dieser persönlichen Daten durch GEHC und verbundene Unternehmen sowie ihre jeweiligen Lieferanten zu. Soweit gesetzlich geboten, verpflichtet sich der Käufer, es den betroffenen Individuen anzuzeigen (bzw. ihr Einverständnis einzuholen), wenn ihre persönlichen Daten zu den folgenden Zwecken verwendet werden: (i) zur Durchführung des Vertrags; (ii) um Informationen über Produkte und Dienstleistungen von GEHC zu verbreiten; (iii) um die in Ziffer 12.5 dieser AGB spezifizierten persönlichen Daten zu übertragen und (iv) um gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

13.4. GEHC darf persönliche Daten über Patienten, die Angestellten des Käufers oder andere Individuen, die in die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen involviert sind, an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen. Soweit der Käufer der für die Verarbeitung dieser Daten Verantwortliche ist, wird er (1) die betroffenen Individuen angemessen informieren, (2) jede erforderliche Zustimmung einholen, (3) den betroffenen Individuen konkrete Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Verwendung, Offenlegung und/oder jeder anderen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten eröffnen und (4) ihnen die Möglichkeit geben, im Rahmen ihrer Rechte auf ihre persönlichen Daten zuzugreifen. GEHC ergreift Maßnahmen, um alle aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragenen persönlichen Daten außerhalb desselben angemessen zu schützen. Auf Anfrage des Käufers wird GEHC über den Abschluss einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung verhandeln, soweit eine gesetzmäßige Datenverarbeitung und/oder -übertragung eine solche voraussetzt.

14. SONSTIGES

14.1. Abtretung. Die Parteien dürfen ihre Rechte und Verpflichtungen, weder ganz noch teilweise, oder ihre gemäß diesen oder aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Rechte, Ansprüche, Verpflichtungen oder Haftung nicht abtreten, delegieren oder anderweitig übertragen, es sei denn, die jeweils andere Partei dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat diesbezüglich ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt. Unbeschadet dessen kann GEHC diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne die Zustimmung des Käufers an folgende Personen abtreten: an (i) eines oder mehrere der mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) einen Rechtsnachfolger oder einen Käufer des Geschäftsbereichs, zu dem die Dienstleistungen gehören. Vorbehaltlich des Vorstehenden sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugunsten von den Parteien dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern wirksam und binden diese. GEHC kann einen Teil ihrer Rechte und Verpflichtungen an ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder an einen durch GEHC bestimmten Dritten im Unterauftrag vergeben.

14.2. Gesamter Vertrag. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, stellen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Abrede zwischen den Parteien dar und ersetzen in ihrer Gesamtheit sämtliche vorherigen Vereinbarungen bezüglich des Gegenstands dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Ergänzung, Änderung, Überarbeitung, ein Verzicht oder eine andere Abänderung sind für beide Parteien nicht bindend, soweit der bevollmächtigte Vertreter der Partei diesem Vorgang nicht schriftlich zugestimmt hat. Mündliche oder schriftliche Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungsweisen oder Handelsbräuche, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind oder auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Bezug genommen wird, sind für die beiden Parteien nicht bindend.

14.3. Höhere Gewalt. GEHC haftet nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten, soweit deren Erfüllung durch Umstände, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, verhindert wird, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe aller Art (ob mit ihren eigenen Arbeitnehmern oder anderen), Feuer, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Militäroperationen, Blockade, Sabotage, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Betriebsstörung, Versagen von Computern oder anderen Geräten und die Unfähigkeit, Geräte zu erhalten. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann GEHC vom Vertrag zurücktreten, ohne für etwaige daraus entstehende Schäden zu haften.

14.4. Keine Drittbegünstigten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich zwischen den Parteien dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen und können nur durch die Parteien dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (und ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger) durchgesetzt werden und mit Ausnahme des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Umfangs wird nicht beabsichtigt, einer anderen Person Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nach diesen oder aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übertragen.

14.5. Mitteilungen. Sämtliche Mitteilungen, Anfragen und anderen Kommunikationen an eine Partei nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen und sind gegenüber GEHC bzw. dem Käufer abzugeben.

14.6. Produktspezifische Bedingungen. Es gelten zusätzliche Bedingungen für den Verkauf von bestimmten Produkten, insbesondere für den Verkauf von Software. Diese zusätzlichen Bedingungen können von den Vertriebsbüros von GEHC angefordert werden und haben für den Fall von Widersprüchen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

14.7. Verhältnis. Das Verhältnis der Parteien nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht dem zwischen unabhängigen

Auftragnehmern. Keine der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass dadurch eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein ähnliches Verhältnis zwischen den Parteien entsteht, und keine Partei gilt als Erfüllungsgehilfe der jeweils anderen Partei.

14.8. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Anwendung unter bestimmten Umständen als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar eingestuft werden, so berührt diese Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben im Übrigen vollumfänglich wirksam und in Kraft und werden in keiner Weise beeinträchtigt, eingeschränkt oder ungültig gemacht.

14.9. Verzicht. Unterlässt eine Partei dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Durchsetzung von Rechten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist dies nicht als Verzicht auf diese Rechte auszulegen, noch ist ein Verzicht durch eine der beiden Parteien dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem oder mehreren Fällen als dauerhafter Verzicht oder als ein Verzicht in anderen Fällen auszulegen.
